

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 44 (1968-1969)

Heft: 7

Rubrik: DU hast das Wort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Massgebender Erlass für die Umschreibung der für den Hilfsdienst gültigen Grundsätze ist ein Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1951 / 28. März 1961 über den Hilfsdienst. In diesem Bundesratsbeschluss werden die insgesamt 32 *Hilfsdienstgattungen* abschliessend aufgezählt, von denen jede eine eigene Nummer trägt. Diesen Gattungen werden die Hilfsdienstpflichtigen nach den Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements entsprechend ihrer geistigen, körperlichen und beruflichen Eignung sowie ihrer vordienstlichen oder dienstlichen Ausbildung zugewiesen.

Im weiteren werden zwei verschiedene *Hilfsdienstklassen* unterschieden:

— Klasse T:

Hilfsdienstpflichtige, die der Armee uneingeschränkt zur Verfügung stehen; sie werden in die Formationen aller Heeresklassen oder des Hilfsdienstes eingeteilt;

— Klasse U:

Hilfsdienstpflichtige, die im Zustand der bewaffneten Neutralität zur Verfügung der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung stehen; sie werden getrennt nach Gattungen in die Personalreserve des betreffenden Kantons eingeteilt.

Die Zahl und die Zusammensetzung der Formationen des Hilfsdienstes sowie die Einteilung von Hilfsdienstpflichtigen in Formationen der Heeresklassen werden durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Stäbe und Truppen geregelt. Die Hilfsdienstformationen werden nach Arten getrennt numeriert.

Die Hilfsdienstpflichtigen der Klasse T rücken im Fall einer Kriegsmobilmachung gemäss den Bestimmungen des Mobilmachungserlasses ein und leisten den aktiven Dienst, zu dem ihre Formation herangezogen wird oder zu dem sie persönlich aufgeboten werden.

Die einer Betriebswehr angehörenden Hilfsdienstpflichtigen der Klasse U rücken im Fall einer Kriegsmobilmachung mit ihrer Betriebswehr ein. Ihre Dienstleistungen sind jedoch so zu gestalten, dass ihre zivile Tätigkeit im Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Die in der Personalreserve eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen der Klasse U rücken im Fall einer Kriegsmobilmachung nicht ein.

Für die Ausbildung der Angehörigen des Hilfsdienstes wird in Artikel 123bis der Militärorganisation die Bundesversammlung zum Erlass der erforderlichen Bestimmungen ermächtigt, unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundesrats im Dringlichkeitsfall. Ausdrücklich wird vorgeschrieben, dass für Angehörige des Hilfsdienstes, die das

42. Altersjahr — das Landwehralter — überschritten haben, die einzelnen Ausbildungskurse höchstens 13 Tage dauern dürfen. Über die von den Hilfsdienstpflichtigen zu leistenden Instruktionsdienste legt ein Beschluss der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über die Instruktionsdienste für Angehörige des Hilfsdienstes die Einzelheiten fest. Dieser auf der Stufe der Bundesversammlung erlassene Beschluss wird im einzelnen vollzogen von einem gleichlautenden Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1962 sowie von einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 30. Januar 1962 nebst späteren Änderungen. — Vom Bundesrat können für die männlichen und weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes folgende Instruktionsdienste angeordnet werden:

- a) Einführungskurse bis zu 34 Tagen Dauer;
- b) Fachkurse für die Ausbildung von Spezialisten bis zu 13 Tagen Dauer;
- c) Kaderkurse I zur Ausbildung für Unteroffiziersfunktionen bis zu 34 Tagen Dauer;
- d) Kaderkurse II zur Ausbildung für Offiziersfunktionen bis zu 20 Tagen Dauer;
- e) Ergänzungskurse bis zu 20 Tagen Dauer, nach zurückgelegtem 42. Altersjahr bis zu 13 Tagen Dauer;
- f) Dienstrapporte für Kommandanten und Funktionäre bis zu 3 Tagen Dauer;
- g) Technische Kurse für Kader und Spezialisten bis zu 13 Tagen Dauer.

Den Ergänzungskursen können Kaderkurse vorangehen, die für Unteroffiziersfunktionen 3 und für Offiziersfunktionen 4 Tage dauern. Die gesamte Dienstleistung der Angehörigen des Hilfsdienstes in Ergänzungskursen ist grundsätzlich beschränkt auf insgesamt maximal 100 Tage.

Die Uniformierung und die Abzeichen der Angehörigen des Hilfsdienstes sind in den Bekleidungs Vorschriften der Armee umschrieben. Für die Diensttauglichen wie für die Hilfsdienstpflichtigen gilt der allgemeine Grundsatz, dass die militärische Uniform das Kennzeichen der Zugehörigkeit zur schweizerischen Armee bedeutet. Für nicht-uniformierte Hilfsdienstpflichtige, die nach internationalem Recht zur bewaffneten Macht der Schweiz gehören, gilt die eidgenössische Armbinde als Uniform.

In gleicher Weise sind für die Ausrüstung und Bewaffung der Angehörigen des Hilfsdienstes die allgemeinen Vorschriften massgebend. Für die persönliche Ausrüstung ist auf die Verordnung vom 3. Januar 1967 über die Mannschaftsausrüstung und deren Ausführungserlasse zu verweisen; für die Bewaffung gilt eine besondere Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 9. Mai 1956 betreffend die Bewaffung der Angehörigen des Landsturms und des Hilfsdienstes.

Die besoldungstechnische Behandlung des Hilfsdienstes findet sich in dem eigenen Bundesratsbeschluss vom 11. September 1968 über die Einreihung in die Funktionsstufen des Hilfsdienstes (Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 12. September 1968). Nach dieser unlängst neu geordneten Vorschrift werden die Hilfsdienstpflichtigen mit qualifizierten Funktionen in 6 besondere Funktionsstufen 1a bis

Der Redaktor sucht

- ein Käppi (Stabsoffizier) aus der Zeit vor und während des Ersten Weltkrieges,
- farbige Uniformdarstellungen (Postkarten) unserer Armee,
- Erinnerungsmedaillen der Grenzbesetzungen 1870—1871, 1914—1918 und 1939—1945.

Angebote richte man bitte an die Redaktion, Gundeldingerstrasse 209, 4053 Basel.

5 eingeteilt, wofür das Eidgenössische Militärdepartement die Bedingungen festgelegt hat.

Schliesslich ist noch auf die Spezialvorschriften hinzuweisen, die für den weiblichen Hilfsdienst (FHD) und für die freiwillige Sanitätshilfe (Rotkreuzdienst) gültig sind. K.

DU hast das Wort

Antwort an Herrn Hptm B. zu «Ungereimtes»

(Schiesslärm und Sonntagsruhe, vgl. Nr. 4, Jg. 44)

Gehören Sie auch zu der «weichen Welle», die Herr Oberstkorpskdt Gygli so treffend an seinem Vortrag anlässlich der GV der KOG Zürich am 11. Januar 1969 dargelegt hat? Ich gehöre auch zu denen, die ihre lieben Mitbürger am Sonntagmorgen mit einem «zünftigen Knall» aus den Federn werfen. Das tue ich nun schon über 30 Jahre, nicht immer zur Freude meiner Familie!

Uns Verantwortlichen in den Schiessvereinen wäre es sicher auch lieber, wenn wir den sonntäglichen Schiessbetrieb ausschalten könnten. Wie viele Sonntage müssen wir doch dem ausserdienstlichen Schiesswesen opfern! Aber es ist leider so, dass viele Mitbürger keinen freien Samstag kennen, denken wir nur an das Verkaufspersonal oder an die Angehörigen der Dienstleistungsbetriebe. Diesen müssen wir auch Gelegenheit bieten, ihre Schiesspflicht zu erfüllen.

Am besten wäre es wohl, wenn die Wehrmänner an einem Wochentag zur Erfüllung ihrer Schiesspflicht aufgeboten würden und als Betreuer und Kontrolleure die «Sonntagsnörgeler» anzutreten hätten; dort wäre eine Lösung.

Übrigens wohne ich an einer Hauptstrasse in Zürich, und deshalb kann ich in Sachen Lärm ein Liedlein singen: Rund 50 Meter von unserem Haus entfernt brausen täglich rund 400 Züge vorbei, so dass wir praktisch keine Fenster offenhalten können. Trotzdem wäre es mir noch nie ein-

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Baufirmen empfehlen sich

Figi & Keller

Hoch- und Tiefbau Zimmerei

Zürich 6

Telefon 26 03 48

Kloten

Telefon 84 71 16

Küsnacht

Telefon 90 02 24

GEISSBÜHLER Bauunternehmung

Rüti ZH
Region Zürcher Oberland
und Seegebiet

1943—1968

25 Jahre

immer leistungsfähiger



Bürgi AG

Bauunternehmung

Bern

Tillierstrasse 4 Telefon (031) 44 87 77

Erne AG Holzbau

4335 Laufenburg Telefon (064) 64 16 01

Bestbewährte einfach- und doppelwandige
BARACKEN SCHULPAVILLONS

JEAN CRON AG

Baugeschäft



Basel / Allschwil

Telefon 38 96 70

Clichés, ein- und
mehrfarbig
Galvanos, Stereos,
Matern
Retouchen



Photolithos
schwarz-weiss
und farbig

Seba AG Bahnhofstr. 2
Zürich 52 Tel. 051/48 16 73

Gesens Schmieden Stauchschmieden

jeder Art

Hammerwerk Waldis
Rheinfelden AG

Franz Vago AG

Strassen- und Tiefbau-Unternehmung

Müllheim-Wigoltingen TG

Zürich

Zug

Schwanden

Chur

Wil SG

Immensee



«Der Schweizer Soldat» Nr. 9 vom 31. Mai 1969
erscheint als Sonderausgabe, und zwar mit
dem Thema

«Überlegungen
zur Taktik
in unserer Zeit»

Reinigung von schmutzigen und Lieferung von neuen Putz-
tüchern, Putzfäden und Putzlappen besorgt vorteilhaft, gut
und prompt

Friedrich Schmid & Co. / Suhr (Aargau)

Telefon (064) 2 24 12 (Aarau)

Putzfädenfabrik

und Reinigungsanstalt für schmutzige Putztextilien



A. Käppeli's Söhne AG, Wohlen

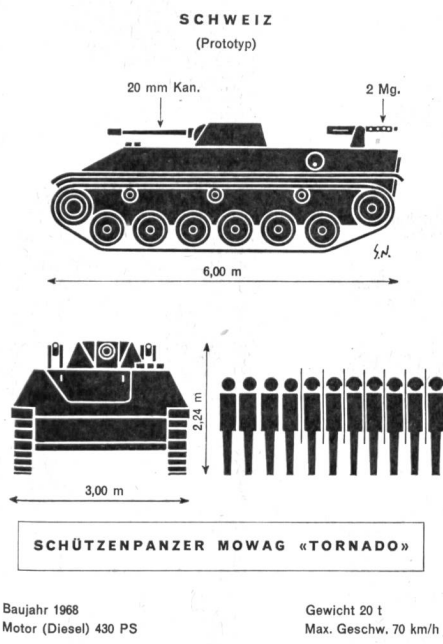
Telefon (057) 6 27 22

Schwyz
Walenstadt
Chur
Altdorf
Luzern
Zürich
Zug

Strassen- und
Tiefbau-Unternehmung
Strassenbeläge

Steinbrüche und
Schotterwerke in Brunnen
Walenstadt, Einsiedeln

Panzererkennung



gefallen, alle Automobilisten oder die SBB zu verdammen.

Also, Herr Hptm, suchen Sie sich für Ihre Sonntagsspaziergänge eine ruhigere Gegend aus. Es gibt deren noch genug.

Freundliche Grüsse

Oblt Albert Honstetter
Präsident einer Schiess-Sektion

Wir lassen die Stellungnahme Hptm B.s zu den Einsendungen von Hptm Pfluger (Nr. 6, Jg. 44) und Oblt Honstetter folgen. Rö.

Herrn Hptm Pfluger danke ich für die sachliche Darstellung des dem meinen entgegengesetzten Standpunktes. Ich zweifle nicht daran, dass es Schützenvereine gibt, die unermülich nach tragbaren Lösungen suchen. Dagegen kenne ich auch den umgekehrten Fall, der durch Trägheit und Rücksichtslosigkeit der verantwortlichen Organe gekennzeichnet ist.

Durchaus realisierbar scheint mir Herrn Oblt Honstetters Gedanke, die Wehrmänner für die Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht an Werktagen *aufzubieten*, so wie man ja auch zur Inspektion aufgeboden wird. — Für völlig verfehlt halte ich es jedoch, wenn Herr Oblt Honstetter in meiner Kritik am heutigen ausserdienstlichen Schiessbetrieb gleich einen Ausdruck der «weichen Welle» erblickt. Ich meine, dass der heutige Schiessstandbetrieb weder mit der weichen noch mit der harten Welle viel zu tun hat, leider aber auch herzlich wenig mit den Erfordernissen des modernen Krieges. Oder wird der Feind warten, bis wir Korn und Visier mit dem Feuerzeug geschwärzt, die Schildmütze zurechtgeschoben, die Brille geputzt und aufgesetzt und uns auf einem schön flachen Teppich umständlich geräkelt haben, um sich dann von uns gehorsamst niederknallen zu lassen? Was hier unter dem Motto «Bereitschaft zur Landesverteidigung» weit über das obliga-

torische Schiessprogramm hinaus betrieben wird, kann ich lediglich als einen — an sich berechtigten — Sport wie irgendeinen anderen gelten lassen — einen Sport, der aus den von mir dargestellten Gründen füglich auf Werktagen zu verweisen wäre.

Und nochmals zur Einsendung von Herrn Hptm Pfluger. Er schreibt, dass wir diese kleine Inkonvenienz (der sonntäglichen Ruhestörung) auf uns nehmen könnten, «wenn uns der Wert des Schiessens und der Armee» klar sei. Könnte es nicht auch zutreffen, dass man den Wert einer schlagkräftigen Armee wohl einsieht, den heutigen Schiessbetrieb aber nicht als taugliches Mittel betrachtet, die Schlagkräftigkeit unserer Armee zu erhöhen? Ich habe die Rekrutenschule auch zu einer Zeit absolviert, da man beispielsweise «Gewehrgriff» und «soldatische Härte», «brüllendes Melden» und «flotte Gesinnung» in einem Atemzug zu erwähnen pflegte...

Mit freundlichen Grüssen

Hptm B.

A propos Griechenland

Zu leugnen ist es nicht. Auch wenn der blaue Mittelmeerhimmel die antiken Monumente noch so photogen hervortreten lässt. Das Land hat ein Militärregime der rücksichtslosesten Art. Seitdem die Offiziersjunta die Macht übernommen hat, lässt sie es sich angelegen sein, ihre politischen Gegner schlicht und einfach zum Verschwinden zu bringen. Anfangs wanderten namentlich Kommunisten in die Gefängnisse, teils ohne Prozess, teils nach Justizverfahren, die eine Parodie auf alle Rechtsprechung darstellen. Dann wurden protestierende Studenten jeglicher Weltanschauung mit den verlässlichen Mitteln der Diktaturen mundtot gemacht und die Gewerkschaften an die staatlich-militärische Kandare genommen. Mittlerweile ist es klar geworden, dass auch die blossen Überreste von Rede-, Meinungs- und Pressefreiheit nicht mehr existieren. Unter der schönen Ankündigung, dass man Korruption und Subversion bekämpfen müsse, wird jede Stimme zum Verstummen gebracht, die dem Regime nicht genehm ist.

Warum protestiert eigentlich niemand dagegen?

Wie? Das tue man doch? Es gebe schliesslich Kundgebungen, Boykottbeschlüsse, Manifeste. Und die öffentliche Meinung befasse sich ja sehr lehaft mit dem Skandal von Griechenland.

Ach so! Aber, Freunde, ich habe doch gar nicht von Griechenland gesprochen. Sondern von Algerien.

Also: Warum protestiert eigentlich niemand dagegen? cb

(Zeitbild 4/69)

Literatur

Otto Flake

Die Französische Revolution 1789—1799

231 Seiten, ill., Leinen, DM 20.—. C. Bertelsmann Verlag, Gütersloh, 1967

In der Geschichte der Menschheit gibt es kaum ein Ereignis, das wie die grosse Französische Revolution die Welt erschüttert und verändert hat. Ihre Ausstrahlungskraft war bei weitem intensiver und umfassender als die russische Oktoberrevolution des Jahres 1917. Die Zahl ihrer Schilderer ist Legion, und obwohl ihre Ursachen und ihr Verlauf bis zum berühmten 18. Brumaire 1799 — dem Staatsstreich Napoleon Bonapartes — klar zutage liegen, vermag sie immer neu zu faszinieren und Historiker, Schriftsteller und Schauspieler anzuregen, den damaligen Vorgängen weitere Aspekte hinzuzufügen. — Dem Verfasser des vorliegenden Buches gebührt das Lob, über die Französische Revolution ein Werk geschrieben zu haben, das überschaubar ist, das sich leicht und flüssig liest, das im besten Sinne des Wortes als volkstümlich bezeichnet werden darf und trotzdem den anspruchsvollen Geschichtsbeflissenen zu befriedigen vermag. In diesem Buch wird keine trockene Sprache gesprochen, kein Stoff möglichst kompliziert vorgetragen, da atmet jedes Kapitel und jede Zeile spannendes Erleben, da wird auf erregende Weise die unerhörte Dramatik jener Zeit spürbar. Zahlreiche schwarzweisse und mehrfarbige Bilder verstärken die Aussagekraft. V.

Zwei wichtige Bücher über den Nahen Osten

Im Seewald-Verlag, Stuttgart, der sich vor allem auf politische und militärpolitische Literatur spezialisiert und auch diesseits der Grenzen Deutschlands gut bekannt ist, sind zwei Bücher erschienen, die im Hinblick auf den noch immer ungelösten Nahostkonflikt besondere Aufmerksamkeit verdienen. — Günther Wagenlehner hat unter dem Titel «*Eskalation im Nahen Osten*» (284 Seiten, ill., Paperback, 1968) in ausserordentlich konzentrierter und übersichtlicher Form über die politische und psychologische Problematik des arabisch-israelischen Konflikts geschrieben. Als gewiegter Kenner der komplexen Verhältnisse und als anerkannter Spezialist in Fragen der sowjetischen Politik untersucht Wagenlehner die Gründe, die 1967 zur Eskalation und damit zum Ausbruch des Krieges führten, und zeigt die Hauptfaktoren der psychopolitischen Entwicklung vor und während des Krieges. Die unmittelbaren Auswirkungen des Krieges im Dreieck Israel — arabische Staaten — kommunistisches Lager werden auf Grund der bisherigen Entwicklung dargestellt. Er analysiert die entscheidende Frage, ob im Konflikt eine De-Eskalation möglich ist oder ob eine neue Runde der bewaffneten Auseinandersetzung unvermeidlich wird. Hochinteressant